



# AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 02.01.2025

Nr. 01

<b>Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover</b>	<b>Seite</b>
▶ Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023	2
▶ 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Landeshauptstadt Hannover	2
▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover	3
▶ Veröffentlichung der aufkommensneutralen Hebesätze in der Landeshauptstadt Hannover für die Hauptveranlagung der Grundsteuer A und B zum 01.01.2025	3
▶ aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover – Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Donnerstag, den 09.01.2025 um 8.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Höltystr. 17, 30171 Hannover, Raum 118	4

► **Beschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschloss in seiner Sitzung am 12.12.2024 die Punkte 1 bis 4 einstimmig und Punkt 5 (ohne Mitwirkung des Oberbürgermeisters) bei 2 Gegenstimmen:

1. den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG zu beschließen,
2. den Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 16.282.672,86 € wie folgt abzubilden:
  - a. in der Bilanz des Jahres 2024 mit einem Betrag in Höhe von 16.310.834,38 € (Kernhaushalt ohne Stiftungen) unter der Bilanzposition 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, auch in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG zu buchen,
  - b. in Höhe des ordentlichen Jahresüberschusses der Stiftungen von saldiert 28.161,52 € unter der Position 1.2.4 – Zweckgebundene Rücklagen
    - i. einen Betrag in Höhe von 39.023,11 € zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Stiftungen zuzuführen,
    - ii. einen Betrag in Höhe von 9.600 € zur Inflationsrücklage zuzuführen,
    - iii. aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Stiftungen einen Betrag in Höhe von 35.599,27 € zur Deckung des Jahresfehlbetrages zu entnehmen,
    - iv. einen Betrag von 34.431,57 € zur Deckung der Jahresfehlbeträge auch aus Vorjahren der Stiftungen zu verwenden,
    - v. als Jahresfehlbetrag der Stiftungen einen Betrag in Höhe von 19.393,89 € vorzutragen,
3. den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 23.439.394,26 € wie folgt abzubilden:
  - a. in der Bilanz des Jahres 2024 mit einem Betrag in Höhe von 23.335.501,29 € (Kernhaushalt ohne Stiftungen) unter der 1.3.1.1 – Fehlbeträge aus § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, auch in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG zu buchen und zu verrechnen,
  - b. in Höhe des außerordentlichen Jahresüberschusses der Stiftungen von saldiert 103.892,97 € unter der Position 1.2.4 – Zweckgebundene Rücklage
    - i. einen Betrag in Höhe von 105.530,00 € zur Deckung der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren der Stiftungen zu verwenden,
    - ii. als Jahresfehlbetrag der Stiftungen einen Betrag in Höhe von 1.637,03 € vorzutragen.

4. Aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Stiftungen wird ein Betrag in Höhe von 100,00 € entnommen und den Inflationsrücklagen der Stiftungen (beides in der Position 1.2.4 – Zweckgebundene Rücklagen) zugeführt.
5. dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 – ohne Forderungsübersicht – sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.01.2025 bis einschließlich 13.01.2025 im Fachbereich Finanzen, Johannsenstraße 10, Zimmer 562, an den Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Die Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0511/168-44508 möglich.**

Der Jahresabschluss 2023 ist zudem im Internet unter: **Jahresabschluss 2023** abrufbar.

Hannover, 02.01.2025

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Onay

---

► **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1, und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1, 4, 16 und 35a des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertra-

gung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „530“ durch die Zahl „600“ ersetzt und in § 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird die Zahl „700“ durch die Zahl „900“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hannover, den 12.12.2024

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Onay

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 12.12.2024

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Onay

---

- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 Abs. 1, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehö-

renden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover vom 15.02.2001 (Abl. RBHan. 2001, S. 116), zuletzt geändert durch die Neufassung der Satzung vom 25.04.2024 (Gem. Abl. 2024, S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Vertretung von Einwohner\*innenbeteiligung“ ein Komma sowie die Wörter „der Integrationsbeiräte, die nicht Mitglied eines durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) legitimierten städtischen Gremiums sind“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „die nicht dem Rat angehören“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie Mitglieder der Integrationsbeiräte, die nicht Mitglied eines durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) legitimierten städtischen Gremiums sind“ ergänzt. Die Fahrtkostenpauschale von 3,30 € wird durch eine Fahrtkostenpauschale von 6,80 € ersetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2024

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Onay

---

- **Veröffentlichung der aufkommensneutralen Hebesätze in der Landeshauptstadt Hannover für die Hauptveranlagung der Grundsteuer A und B zum 01.01.2025**

Für die Grundsteuer A beträgt der ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz 1.298,73 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz in Höhe von 600 v.H. beträgt -698,73 Prozentpunkte. Der nach den Vorschriften des § 7 Absatz 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes für die Grundsteuer B zu ermittelnde aufkommensneutrale Hebesatz beträgt 909,65 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz in Höhe von 900 v.H. beträgt -9,65 Prozentpunkte.

Hannover, den 12. Dezember 2024

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Finanzen  
Im Auftrag  
Uebel

---

- **aha – Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Hannover – Einladung zur Sitzung  
der Zweckverbandsversammlung am  
Donnerstag, den 09.01.2025 um 8.30 Uhr im  
Verwaltungsgebäude der Region Hannover,  
Höltyst. 17, 30171 Hannover, Raum 118**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

**A-Themen:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
4. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

**B-Themen:**

5. Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Hannover B V B 17/2024  
20. Änderung der Abfallsatzung
6. Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Hannover B V B 18/2024  
4. Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Jens Palandt  
Vorsitzender

— — —

---

**Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt  
Hannover durch:**  
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,  
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616-46 451  
E-Mail: [amtsblatt-lhh@region-hannover.de](mailto:amtsblatt-lhh@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

**Erscheinungstermin**  
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
**Redaktionsschluss**  
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt](http://serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code